

Merkblatt Beihilfen Leasing

(Stand: 27.02.2009)

Die Leasing-Refinanzierungen aus den Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) können Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1. Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, und bergen daher die Gefahr, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (**KMU-Beihilfen**) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (**De-minimis-Beihilfen**).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission detailliert geregelt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Auch die Landwirtschaftliche Rentenbank hat bei ihrer Kreditvergabe im Rahmen der Leasingrefinanzierungen die Bestimmungen folgender EU-Verordnungen zu beachten:

- **Verordnung (EG) Nr. 1857/2006** (KMU-Agrar) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 358/3 vom 16.12.2006.

Diese Verordnung regelt Beihilfen an die Landwirtschaft im engeren Sinne (Primärerzeugung). Auf ihr basieren die Leasing-Förderprogramme für die Landwirtschaft („Wachstum Leasing“ sowie „Nachhaltigkeit Leasing“).

- **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006** (De-minimis Allgemein) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 379/5 vom 28.12.2006.

Diese Verordnung regelt De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Sie ist Grundlage für die Leasing-Förderprogramme für die Agrar- und Ernährungswirtschaft bzw. für den Bereich der erneuerbaren Energien („Wachstum und Wettbewerb Leasing“, „Umwelt- und Verbraucherschutz Leasing“ sowie „Energie vom Land Leasing“).

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt KMU im Internet.

2. Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleich gesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (z.B. die Landwirtschaftliche Rentenbank) ist verpflichtet, dem jeweiligen Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Die Rentenbank refinanziert das Leasing. Damit werden günstige Leasingraten dargestellt. Sofern ein Rentenbankdarlehen zur Leasing-Refinanzierung eine Beihilfe enthält, weist die Landwirtschaftliche Rentenbank den Beihilfewert dieses Darlehens in der Kreditzusage an die Hausbank der Leasinggesellschaft sowie in der **Beihilfebescheinigung** aus, die direkt an den Leasingnehmer verschickt wird. Der dort ausgewiesene Betrag wird letztlich über die reduzierten Leasingraten an den Leasingnehmer weitergeleitet.

Die Beihilfebescheinigung ist vom Leasingnehmer aufzubewahren.

3. Beihilfeobergrenzen

Die Einhaltung der so genannten „**maximalen Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank sicher. Als förderfähige Kosten gelten die Anschaffungskosten für das Leasingobjekt bis zum marktüblichen Wert.

Die „**maximalen Beihilfewerte**“ in Euro legen die Höhe der Beihilfe fest, die ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (Absolute Höchstgrenze). Die Landwirtschaftliche Rentenbank stellt sicher, dass der für die Förderprogramme jeweils gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Landwirtschaftliche Rentenbank vom Leasingnehmer Angaben über bereits erhaltene und/oder beantragte Beihilfen. Dafür ist das Formular „**Beihilfeerklärung Leasing**“ zu verwenden. Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die Landwirtschaftliche Rentenbank, ob - unter Berücksichtigung der über die vergünstigten Leasingraten gewährten Beihilfe - die jeweiligen zeitraumbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Folgende Angaben des Leasingnehmers sind in der Beihilfeerklärung erforderlich:

- a) Alle Investitionsbeihilfen, die das Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Wirtschaftsjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten Investitionsbeihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 400.000 € nicht übersteigen.
- b) Alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006 sowie Nr. 69/2001 erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnungen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 200.000 € nicht übersteigen.
- c) Alle „mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen“², im folgenden kurz „Kleinbeihilfen“ genannt, die das Unternehmen erhalten und/oder beantragt hat. Kleinbeihilfen können z.B. im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“

² Diese „Kleinbeihilfen“ werden auf Grundlage von Ziff. 4.2 der Mitteilung der EU-Kommission - Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 16/1 vom 22.1.2009, gewährt.

gewährt werden. Diese Bundesregelung wurde Anfang 2009 aufgrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise bei der EU-Kommission notifiziert und von dieser genehmigt. Jedes Bundesland kann aber zusätzlich eigene Regelungen, ähnlich der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, nach Ziff. 4.2. der Mitteilung der EU-Kommission genehmigen lassen. Diese können anders als „Kleinbeihilfen“ bezeichnet sein und werden dann als „mit dem gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen“ abgefragt. Der Beihilfenswert aller einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen darf im Zeitraum zwischen dem 01.01.2008 und 31.12.2010 den Gesamtbetrag von 500.000 € nicht übersteigen.

Hat das Unternehmen in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf „De-minimis-„ bzw. „Kleinbeihilfen-„ bzw. „1857/2006-Beihilfewerte“ zu überprüfen. De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

4. Kumulierung von Beihilfen

Eine Kumulierung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist in den Leasingprogrammen ausgeschlossen. Die Leasingprogramme der Landwirtschaftlichen Rentenbank können daher nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln, sofern sie eine Beihilfe darstellen, kombiniert werden.